

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Invest Technik AG

Bestellungen:

Alle Bestellungen werden auf Grund der nachstehenden Verkaufs- und Garantiebedingungen ausgeführt, soweit nicht ausdrücklich anders lautende schriftliche Abmachungen getroffen wurden.

Lieferfristen:

Wir bemühen uns, die vorgesehenen Lieferfristen einzuhalten, lehnen aber zum vorneherein jede Verantwortung ab für Verspätungen, die unabhängig von unserem Willen, z.B. infolge Arbeiterausständen, schweren Betriebsstörungen, Mangel an Rohmaterial oder Arbeitskräften, und, im Allgemeinen, aus Zufall oder höherer Gewalt entstehen könnten.

Bei verspäteter Lieferung kann der Käufer eventuell eine Annullierung seines Auftrages nur dann verlangen, wenn er vorher, auf Grund von Art. 107 des Schweizerischen Obligationenrechtes, uns durch eine rechtsgültige Mahnung, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, in Verzug gesetzt hat. Der Käufer kann auf keinen Fall die Annullierung eines bereits in Ausführung begriffenen Auftrages verlangen.

Ausschluss von Schadenersatzansprüchen:

Jeder Schadenersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung durch uns, ist von vorneherein ausgeschlossen. Der Käufer kann eventuell einzig bei Nichtausführung des Auftrages durch uns, innert der durch schriftliche Mahnung festgesetzten angemessenen Frist, die Annullierung seines Auftrages verlangen.

Zahlungsbedingungen:

Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, die Zahlungsbedingungen auch nach erfolgter Auftragsbestätigung noch abzuändern, so dass aus der vorliegenden Bestätigung keine Lieferungspflicht abgeleitet werden kann.

Lieferbedingungen:

1. Die Lieferung erfolgt franko Domizil inklusive Installation.
2. Der Kunde ist dafür besorgt, dass auf den vereinbarten Installations-Zeitpunkt hin:
 - 2.1. die notwendigen gebäudeseitigen Installationen (elektrisch, evtl. Wasser, etc.) auf Verantwortung und zu Lasten des Kunden betriebsbereit sein müssen
 - 2.2. die Mitarbeiter der ITG Zutritt zum Installationsort haben
 - 2.3. der Transportweg bis zum Standort des Gerätes frei zugänglich ist
 - 2.4. der Platz am Standort des Gerätes geräumt und frei ist
3. Zusatzkosten als Folge einer Nichtbeachtung von Punkt 2.1 bis 2.4 gehen zu Lasten des Kunden und werden von der ITG direkt dem Kunden belastet.

Garantie:

Wir übernehmen für unsere Kühlanlagen eine Garantie von einem Jahr vom Tage der Inbetriebsetzung angerechnet, für alle Mängel, die an den von uns gelieferten Anlageteilen während dieser Zeit auftreten und die nicht auf Bedienungsfehler oder auf Einflüsse höherer Gewalt zurückzuführen sind. Sofern an unseren Anlagen Arbeiten durch Personal, das nicht von uns gestellt worden ist, vorgenommen werden, erlischt die Garantiepflicht.

Irgendwelche weitere Schadenersatzansprüche anerkennen wir in keinem Falle. Wir garantieren die Temperaturen unter Zugrundelegung normaler Belastungsverhältnisse der Kühlobjekte. Bei nicht von uns isolierten Kühlobjekten setzen wir voraus, dass die Isolation genügend stark ist und sich in einwandfreiem Zustand befindet. Die Garantie erstreckt sich nur auf Neulieferungen.

Die Dauer der Garantie wird auf keinen Fall verlängert, insbesondere auch dann nicht, wenn wir an einem Apparat Reparaturen, Änderungen, die Lieferung von Ersatzteilen usw. vornehmen.

Verpackung:

Kisten und Verschlüsse sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang franko und in gutem Zustand an uns zurückzusenden, ansonsten wird der volle Wert in Rechnung gestellt.

Nicht inbegriffen in unseren Lieferungen ist:

Alles was im Lieferungsumfang nicht spezifiziert ist, wie z.B. sämtliche elektrischen Leitungen, inkl. Lieferung der hierzu nötigen Apparate. Die Tropfwasser-Ableitungen sowie bei wassergekühlten Kühlmaschinen die Kühlwasserleitungen mit sämtlichen Armaturen. Sämtliche Maurerarbeiten, auch jene für das Verlegen der Kälteleitungen. Die Verputz- oder Plättlibeläge soweit nötig. Schreinereiarbeiten eventuell Anpass- oder Abänderungsarbeiten an bestehenden Kühlobjekten oder deren Inneneinrichtungen. Malerarbeiten, wie z.B. Fertiganstrich von Kühlschränken und Kühlraumtüren. Lieferung von Gerüst- und Hebezeugen. Stellung der Beleuchtung.

Stellen von Hilfsarbeitern für das Abladen und den Transport der Anlageteile in das Gebäude.

Gerichtsstand:

Die Parteien anerkennen für alle eventuell aus vorstehendem Vertrag und dessen Ausführung erwachsenden Streitigkeiten den Gerichtsstand Dielsdorf.